



verband bernischer burgergemeinden  
und burgerlicher korporationen  
association bernoise des communes  
et corporations bourgeoises

Direktion für Inneres und Justiz  
Generalsekretariat  
Münstergasse 2  
3011 Bern  
E-Mail: politischegeschaefte.dij@be.ch

Bern, 30. Januar 2026

## **Stellungnahme des VBBG im Rahmen der Konsultation zur Revision der Kantonalen Datenschutzverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Konsultation zur Revision der Kantonalen Datenschutzverordnung.

### **Allgemeine Vorbemerkungen**

Einleitend ist festzuhalten, dass der äusserst knapp bemessene Zeitplan des Mitberichts- und Konsultationsverfahrens Anlass zu Kritik gibt. Ein erheblicher Teil der ohnehin stark verkürzten Frist fiel in die Feiertage. Dies erschwerte eine gründliche Prüfung der Vorlage durch den VBBG erheblich.

Der VBBG ist sodann der Meinung, dass die KDSV eigene Übergangsbestimmungen benötigt. Neu werden in Art. 1 der KDSV inhaltliche Vorgaben an Auftragsdatenverarbeitungsverträge ADV gemacht, was beim VBBG mehrheitlich (wenn auch nicht ganz unumstritten) begrüßt wird, da solche Verträge damit systematisch nach einem einheitlichen Schema geprüft werden können. Hingegen kann es nicht angehen, dass bereits abgeschlossene ADV aufgrund der neuen Vorgaben nachverhandelt werden müssen. Dies wäre nicht sachgerecht und mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden.

### **Systematik und Geltungsbereiche KDSV und IDSV**

Auf Gesetzesebene unterscheiden sich das ICSG und das nKDSG klar in ihrem Schutzzweck: Das ICSG regelt die sichere Bearbeitung von Informationen und der sichere Einsatz von ICT-Mitteln durch Behörden, während das nKDSG den Schutz des Grundrechts auf Datenschutz gewährleistet. Für Gemeinden gilt das ICSG nur, wenn sie mit klassifizierten Informationen des Kantons oder Bundes arbeiten oder deren ICT-Mittel nutzen.

Aus Sicht des VBBG ist es problematisch, dass diese Trennung auf Verordnungsstufe nicht beibehalten wurde. Die IDSV versteht sich sowohl als Ausführungserlass zum ICSG als auch zum nKDSG. Obwohl zwischen Informationssicherheit und Datenschutz Zusammenhänge bestehen, ist eine klare Abgrenzung wichtig, da Zuständigkeiten und Verfahren unterschiedlich

sind. Die datenschutzrechtliche Materie sollte möglichst einfach und klar anwendbar sein. Für die Rechtsanwender muss rasch erkennbar sein, welche Normen gelten. Dieser Anspruch wird insbesondere durch die IDSV nicht erfüllt. Bereits das nKDSG ist komplex, da unterschiedliche Regeln gelten, je nachdem, ob Daten natürlicher oder juristischer Personen bearbeitet werden. Die IDSV kennt zudem mehrere unterschiedliche Geltungsbereiche mit teilweise wechselnden Zuständigkeiten und Prüfverfahren. Dies macht die Anwendung sehr anspruchsvoll und dürfte viele Mitarbeitende der burgerlichen Körperschaften überfordern.

Hinzu kommt, dass die IDSV Instrumente des ICSG und des nKDSG vermischt. So werden in Art. 29 IDSV Schutzbedarfsanalyse und datenschutzrechtliche Risikoanalyse gleichgesetzt, obwohl es sich um unterschiedliche Instrumente handelt. Gleiches gilt für die Gleichsetzung des ISDS-Konzepts mit der Datenschutzfolgeabschätzung in Art. 30 Abs. 3 IDSV, welche ausschliesslich Risiken für betroffene natürliche Personen bewertet. Die Vermischung der Terminologien hat insbesondere Einfluss auf die Zuständigkeiten der Datenschutzbehörde.

Ferner ist nicht einleuchtend, weshalb die Pflichten vor Inbetriebnahme einer Datenbearbeitung in der IDSV und nicht in der KDSV geregelt werden. Bei den Art. 18 ff. nKDSG handelt es sich um spezifisch datenschutzrechtliche Bestimmungen zum Schutz der Grundrechte natürlicher Personen, die insbesondere Zuständigkeiten der Datenschutzbehörde betreffen, namentlich die Vorabkontrolle. Die Konkretisierung dieses Verfahrens in der IDSV erscheint daher systematisch nicht sachgerecht.

#### **Zu den einzelnen Artikeln:**

**Zu Art. 1 KDSV:** Die inhaltlichen Vorgaben zu Auftragsdatenverarbeitungsverträgen sind auch beim VBBG umstritten, werden aber begrüßt, da sie eine einheitliche Prüfung ermöglichen. Das vorgesehene Schriftformerfordernis wird jedoch abgelehnt, da ADV in der Praxis häufig elektronisch ohne qualifizierte Signatur abgeschlossen werden. Entscheidend ist aus Sicht VBBG die Nachweisbarkeit des Vertragsschlusses, welche auch elektronisch gewährleistet ist.

**Zur Art. 3 KDSV (vorgängige Mitteilung von Vertragsbestimmungen an Datenschutzbehörde):** Der VBBG lehnt diesen Mehraufwand ab, da einerseits die Datenschutzbehörde diese Bestimmungen nicht genehmigen muss, andererseits Mindestvorgaben zu den Vertragsbestimmungen in Art. 4 gemacht werden.

**Zu Art. 11 KDSV:** Daten verstorbener Personen sind – auch wenn sie bereits in der bisherigen DSV geregelt waren – aus Sicht des VBBG nicht durch das Datenschutzrecht zu schützen. Die Einsicht in Daten verstorbener Personen sollte sich daher nach dem Gesetz über die Information und die Medienförderung (IMG) sowie nach allfälligen spezialgesetzlichen Bestimmungen richten.

Der VBBG dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

**Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG)**



Reto Müller  
Präsident VBBG



Elias Bricker  
Geschäftsführer VBBG

## **Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG)**

Der 1947 gegründete Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG) setzt sich für die Interessen der burgerlichen Körperschaften ein. Er agiert als politische Interessensvertretung sowie als Kompetenz- und Dienstleistungszentrum. Die Burgergemeinde Bern führt die Geschäftsstelle und das Dienstleistungszentrum des Verbands auf Mandatsbasis.

Im Kanton Bern gibt es rund 250 Burgergemeinden, Gemischte Gemeinden und burgerliche Korporationen. Dazu kommen über dreissig altrechtliche Allmendköperschaften. «Sie setzen sich nach Massgabe ihrer Mittel zum Wohl der Allgemeinheit ein»: So wird ihre Aufgabe in der Kantonsverfassung beschrieben.

Die burgerlichen Körperschaften besitzen rund ein Viertel der Waldfläche des Kantons Bern. Zum Eigentum der Burgergemeinden gehören zudem landwirtschaftlich genutzte Flächen, darunter auch Reb- und Obstbauflächen, Obstplantagen und Alpgebiete. Mehrere Burgergemeinden und burgerliche Korporationen sind überdies für das Sozialwesen ihrer Burgerinnen und Burger zuständig, dafür betreiben sie eigene Sozialdienste sowie eine burgerliche Kindes- und Jugendschutzbehörden (bKESB). Darüber hinaus engagieren sich die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen in den Bereichen Kiesabbau, (gemeinnütziger) Wohnbau, Immobilien, Gastronomie, Kultur, Jugend, Sportförderung, Gesellschaft, etc. Im Fokus ihres Engagements steht stets das Wohl der Allgemeinheit.

Mehr Infos gibt es unter [www.vbbg.ch](http://www.vbbg.ch)